

Satzung

des Schützenvereins Langenforth von 1922 e.V.

Prolog

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Langenforth von 1922 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Langenhagen (Region Hannover) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung schiesssportlicher Übungen und Leistungen, die Einrichtung und Unterhaltung von Schießsportanlagen, die Pflege der Kameradschaft, die Erhaltung von Sitte und Brauchtum und die Weitergabe von Materialien des allgemeinen Vereinsbedarfs zur Versorgung der Mitglieder. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden.
2. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern, die die Vereinszwecke unterstützen und
 - c) Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (ohne Stimmrecht und ohne Wahlrecht).
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit einem Aufnahmeformular zu beantragen. Bei Jugendlichen ist der Aufnahmeantrag auch von einem gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme des Antragstellers. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

5. Die Mitglieder sind berechtigt
 - die Vereinsanlagen zu den freigegebenen Zeiten zu nutzen
 - zur Willensbildung im Verein beizutragen
 - an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen
 - das Vereinsabzeichen und die Vereinsemlerne zu tragen
6. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe anzuerkennen und einzuhalten
 - die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen
 - die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, und Aufnahmegebühren fristgerecht zu bezahlen
 - Arbeitsleistungen nach den von der Mitgliederversammlung festzulegenden Regeln zu erbringen und
 - verbands- und sportrechtliche Bestimmungen einzuhalten.
7. Personen, die sich um den Verein oder seine Zweckbestimmung in besonderem Maße verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung von der Mitgliederliste
9. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen zulassen.
10. Der Ausschluss ist
 - wegen einer strafrechtlichen Verurteilung oder
 - aus sonstigen für die Vereinsbelange wichtigen Gründen zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Betroffenen binnen Wochenfrist durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist schriftlicher Einspruch, einzureichen beim Vorstand binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung, zulässig. Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ältestenrats endgültig.

Mit dem Ausschluss verliert der Betroffene alle Rechte aus seiner Vereinszugehörigkeit, insbesondere auch das Tragen von Abzeichen und Auszeichnungen des Vereins.
11. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach Fälligkeit des Beitrags trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als vier Wochen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Verpflichtungen der Mitglieder und Geschäftsjahr

1. Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Ausgleichsbeträge für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird zum Beginn der Mitgliedschaft fällig.
3. Jedes Mitglied hat bei Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren einen Jahresbeitrag in höchstens vier gleichen Raten zu entrichten. Die Raten werden zu festgelegten Terminen mittels Lastschrift eingezogen. Der Jahresbeitrag von Mitgliedern, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, wird in einem Betrag am 30.06. des laufenden Jahres fällig.

4. Werden von der Mitgliederversammlung Arbeitsleistungen beschlossen, so sind der Umfang der Arbeitsleistung und ein sie ersetzender Ausgleichsbetrag in Geld sowie dessen Fälligkeit festzulegen.
5. Der Vorstand kann Mitglieder von ihren Verpflichtungen gemäß § 4 Absatz 1 befreien, sie stunden oder ermäßigen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins, Ältestenrat, Rechnungsprüfer, Ausschüsse

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Zu ihrer Beratung oder zur Vorbereitung von Beschlüssen können die Mitgliederversammlung einen Ältestenrat und der Vorstand Ausschüsse einsetzen und deren Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise festlegen.
3. Der Ältestenrat setzt sich aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Seinen Vorsitzenden bestimmt der Ältestenrat aus seiner Mitte.
4. Zwei nicht dem Vorstand oder dem Ältestenrat angehörende stimmberechtigte Mitglieder werden als Rechnungsprüfer im Wechsel für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.
2. Mitgliederversammlungen finden statt als
 - Jahreshauptversammlung (ordentliche Versammlung) oder,
 - außerordentliche Mitgliederversammlungen
3. Die Jahreshauptversammlung
 - a) wählt den Gesamtvorstand und erteilt ihm Entlastung,
 - b) wählt den Ältestenrat und die Rechnungsprüfer,
 - c) setzt die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Ausgleichsbeträge für Arbeitseinsätze fest,
 - d) beschließt den Umfang und die Rahmenbedingungen für Arbeitseinsätze
 - e) nimmt die Jahresberichte des Vorstandes und die Rechnungsprüfungsberichte entgegen,
 - f) entscheidet über die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein, die sie sich zur Beschlussfassung selbst vorbehalten hat oder die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - g) kann über die Ausführung wichtiger Vereinsangelegenheiten eine allgemeine Geschäftsordnung erlassen und sie ändern oder ergänzen.
4. Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten eines Jahres stattfinden. Zur ordnungsgemäßen Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung eine schriftliche Einladung mit der Mitteilung des Tages, der Uhrzeit, des Tagungsortes und der Tagesordnung.
5. Die schriftliche Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Wohnadresse gerichtet ist. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein eine elektronisch erreichbare Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung an diese dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen.

6. Anträge zur Aufnahme von Themen auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung müssen spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Anträge zu Punkten der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Sitzung vorliegen.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder. Für die Anträge und Formalien sowie für die Einladung gelten die gleichen Regeln wie für die Jahreshauptversammlung.
8. Beschlüsse dürfen sowohl in der Jahreshauptversammlung als auch in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen gefasst werden. Die Jahreshauptversammlung und die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so hat der Vorstand binnen zwei Wochen erneut zur Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen, diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen und Vertretungen sind nicht möglich.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst.
Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, auch nur ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt Abstimmung durch Stimmzettel.
11. Die Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) erfolgt mit der Mehrheit der auf „Ja“ und „Nein“ entfallenden Stimmen, Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, bei Wahlen ist die Abstimmung zu wiederholen, bis ein Kandidat die notwendige Mehrheit erhält.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
13. Der Vorstand kann die Teilnahme von Gästen an der Mitgliederversammlung genehmigen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) den zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Schießsportleiter,
 - f) dem Damenleiter,
 - g) dem Jugendleiter,
 - h) und dem Festleiter

Zu jeder Funktion kann ein Stellvertreter gewählt werden. Vorstand und Stellvertreter bilden den Gesamtvorstand.

Die Wahrnehmung mehrerer Funktionen in Personalunion ist zulässig.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind die Vorstandsmitglieder von a) bis c).

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren in folgendem zeitlichen Ablauf gewählt.

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden (ggf. incl. Stellvertreter) gewählt:

- der 1. Vorsitzende
- ein 2. Vorsitzender
- der Schießsportleiter
- der Jugendleiter

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden (ggf. incl. Stellvertreter) gewählt:

- ein 2. Vorsitzender
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- der Damenleiter
- der Festleiter

Die Wahl erfolgt offen, es sei denn, auch nur ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt Abstimmung durch Stimmzettel. Die Leitung der Wahl des 1.Vorsitzenden übernimmt ein von der Versammlung vorgeschlagenes und von ihr hierzu berufenes stimmberechtigtes Mitglied. Nach der Wahl des 1.Vorsitzenden obliegt diesem die Leitung der weiteren Wahlgänge.

3. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand die kommissarische Besetzung des Amtes durch ein Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder oder die Zuweisung des Amtes an ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl durch die Jahreshauptversammlung beschließen.
4. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende allein oder zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam.
5. Der Vorstand hat für Ordnung und Sicherheit auf den Sportanlagen und vereinseigenen Grundstücken sowie im Vereinsheim zu sorgen. Er soll eine Schießstandordnung und eine Hausordnung erlassen. Der Vorstand kann Aufsichts- und Weisungsbefugnisse auf von ihm bestimmte Personen delegieren. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Zur Mitarbeit kann der Vorstand weitere Mitglieder z.B. als Schießsportleiter, Waffen- und Gerätewart, Hausmeister oder für andere Aufgaben berufen. Der Vorstand kann beratende oder vorbereitende Ausschüsse (z.B. Festausschuss) einsetzen und Delegierte für übergeordnete Vereine und Verbände benennen.
7. Zu Vorstandssitzungen wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands formlos eingeladen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder (darunter der 1.Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der 2.Vorsitzenden) anwesend ist. Die Sitzungsleitung hat der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ist ein Sitzungsleiter durch Wahl zu bestimmen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zu Eilfällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
8. Die Vorstandssitzung soll mindestens einmal pro Jahr als Gesamtvorstandssitzung stattfinden.
9. Der 1.Vorsitzende übt das Hausrecht aus.

§ 8 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zahlungen in Form von Auslagenersatz sowie die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich tätige Mitglieder (Ehrenamtszuschale) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig. Die Zahlung einer Ehrenamtszuschale ist in jedem Einzelfall vom Vorstand zu beschließen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langenhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Änderung der Satzung

1. Über die Änderung der Satzung kann nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist bevollmächtigt, etwa vom Vereinsregistergericht oder einer anderen autorisierten Stelle geforderte Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch eine hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ **aller** stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Dokumentenhistorie:

Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.09.1991.

Neufassung beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 06.11.2015, die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover erfolgte am 07.12.2015.

Ergänzung in § 7 Abs. 2 beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 14.07.2016, die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover erfolgte am 09.11.2016.